

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 182/2002
KR-Nr. 183/2002

Sitzung vom 18. September 2002

1460. Postulate

**(Massnahmen für die Gewährleistung einer umfassenden Beratung
als Voraussetzung eines straflosen Schwangerschaftsabbruches,
Bedingungen des Schwangerschaftsabbruches)**

Die Kantonsrätinnen Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach, und Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, sowie Kantonsrat Gerhard Fischer, Bäretswil, haben am 10. Juni 2002 folgende Postulate eingereicht:

A. Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, welche Massnahmen getroffen werden müssen, um die Ärzte in die Lage zu versetzen, die Beratungsgespräche gemäss Art. 120 StGB effektiv umfassend durchführen zu können. Der Regierungsrat wird insbesondere ersucht:

- a) Weiterbildungsmöglichkeiten für Ärzte vorzusehen;
- b) die Bereitstellung geeigneter Dokumentationen, die auch Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch darstellen, zu veranlassen;
- c) die Herstellung von Unterlagen, die an Schwangere abgegeben werden können, zu veranlassen. Auch diese Unterlagen sollen Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch darstellen und auf Vereine und Stellen hinweisen, welche umfassende Begleitung und materielle Hilfe anbieten.

Begründung:

Mit der Annahme der Fristenlösung werden Frauen ihre Schwangerschaft während der ersten 12 Wochen straflos abbrechen können, wenn sie sich in einer Notlage befinden. Damit die Frauen in ihrer Notlage Alternativen in Betracht ziehen können und nicht unter Druck geraten, ist eine umfassende Beratung unabdingbar. Die oben genannten Massnahmen sollen helfen, dies zu gewährleisten.

B. Der Regierungsrat wird ersucht, bei der Festlegung der Praxen und Spitäler, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen können (Art. 119 StGB), darauf zu achten, dass

- a) eine Regelung gefunden wird, die das Recht des medizinischen Personals, nicht an Schwangerschaftsabbrüchen teilzunehmen, respektiert;
- b) kontrolliert werden kann, ob die Bedingungen an einen straflosen Schwangerschaftsabbruch erfüllt werden.

Begründung:

Mit der Annahme der Fristenlösung sind die Kantone gefordert zu gewährleisten, dass die Bedingungen des Gesetzes eingehalten werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zu den Postulaten Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach, Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, und Gerhard Fischer, Bärenschwil, wird wie folgt Stellung genommen:

In der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 wurde die vom Parlament und vom Bundesrat vorgeschlagene Fristenlösung vom Volk mit 72% Ja-Stimmen angenommen. Die Volksinitiative «Für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not» wurde hingegen mit rund 82% Nein-Stimmen verworfen. Damit befürworteten die Stimmberechtigten klar, dass die betroffene Frau in den ersten 12 Wochen selbst entscheidet, ob sie eine Schwangerschaft austragen will. Dabei haben die Kantone die Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch zu gewährleisten. Zu diesem Zweck bezeichnen die Kantone die zugelassenen Praxen und Spitäler, die Schwangerschaftsabbrüche unter Strafantrohung im Unterlassungsfalle zur statistischen Erhebung der Gesundheitsbehörde zu melden haben. Vor einem Eingriff haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte von Gesetzes wegen ein schriftliches Gesuch der schwangeren Frau zu verlangen, sie in einem eingehenden Gespräch zu beraten, über gesundheitliche Risiken des Eingriffs zu informieren und einen Leitfaden abzugeben, der die Adressen von kostenlos zur Verfügung stehenden Schwangerschaftsberatungsstellen und von Vereinen und Stellen, die moralische und materielle Hilfe anbieten, sowie Auskunft über die Möglichkeit der Freigabe zur Adoption enthält. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte haben sich zudem persönlich zu vergewissern, dass sich eine schwangere Frau unter 16 Jahren an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat. Die neuen Bestimmungen des StGB regeln somit detailliert die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs sowie die Zulassung und die Voraussetzungen zu diesem Eingriff.

Gemäss den neuen, am 1. Oktober 2002 in Kraft tretenden, Bestimmungen im Strafgesetzbuch (StGB) ist der Abbruch einer Schwangerschaft straflos, wenn der Eingriff innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau hin, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird (Art. 119 Ziffer 2 StGB). Aus den Protokollen der parlamentarischen Beratungen geht hervor, dass jede Ärztin bzw. jeder Arzt, der die Qualifikation gemäss Art. 119, Ziffer 2 erfüllt, d.h. eine gültige kantonale Praxisbewilligung besitzt, Anspruch darauf hat, den straflosen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Es handelt sich also bei der Bezeichnung der Praxen und

Spitäler durch die Kantone um eine Zusatzbewilligung zur Praxisbewilligung auf die ein Rechtsanspruch besteht, wie sie beispielsweise bei der Bewilligung zur Methadonbehandlung seit Jahren bekannt ist. Die Bewilligung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen wird denn auch in Analogie zur Methadonbewilligung einer praxisberechtigten Ärztin oder einem praxisberechtigten Arzt auf Antrag ausgestellt, wenn sich die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller schriftlich zu den mit der Bewilligung verbundenen Auflagen verpflichtet hat. Diese Auflagen betreffen die gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, den Hinweis, dass der Eingriff in geeigneten Räumen nach dem aktuellen Stand des Wissens durchzuführen sei und die Fortbildung auf dem Gebiet der Schwangerschaftsunterbrechung. Als weitere Auflage wird die Bewilligung an die Verpflichtung geknüpft, jeden Abbruch der Gesundheitsdirektion auf einem entsprechenden Formular anonymisiert zu melden, womit ähnlich wie bei den Methadonbehandlungen eine statistische Kontrolle dieser Eingriffe möglich wird. Betrachtet man das Verhältnis von Kosten und Nutzen, ist ein weitergehendes staatliches Kontrollsystem kaum wirksamer. Schon im bisherigen Recht hatte der Gesetzgeber den Arzt zum Hüter der gesetzlichen Regelungen gemacht, ohne dass dieses Vorgehen missbraucht worden wäre. Missbräuche sind unter den neuen Gesetzesauflagen umso weniger zu erwarten, als diese neuen Bestimmungen für den Kanton Zürich eine strengere staatliche Kontrolle bedeuten als bisher.

Vor einem Schwangerschaftsabbruch muss ein schriftliches Gesuch der betroffenen schwangeren Frau vorliegen und ein Beratungsgespräch stattfinden. Solche Beratungsgespräche sind vor jedem medizinischen Eingriff die Regel, ganz besonders dann, wenn sich die Frage stellt, ob der Eingriff überhaupt stattfinden soll. Dieses klärende Gespräch wird über die Lebensumstände der betroffenen Frau und allfällige Ambivalenzen Aufschluss geben. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte haben dabei von Gesetzes wegen über gesundheitliche Risiken der Schwangerschaftsunterbrechung zu informieren und gegen Unterschrift einen vom Gesetz vorgeschriebenen Leitfaden abzugeben. Für den Kanton Zürich werden im Leitfaden die Adressen und Telefonnummern der offiziellen, kostenlos zur Verfügung stehenden Schwangerschaftsberatungsstellen, der für Jugendliche spezialisierten Beratungsstellen, der Beratungsstellen für Fragen der Adoption, Stellen der Mütterberatung sowie Anlaufstellen für die Gesundheitsberatung von fremdsprachigen Frauen aufgeführt. Dieser Leitfaden wird von der Gesundheitsdirektion zusammengestellt. Um individuelle Lösungen zusätzlich zu erleichtern, ist im Leitfaden ein Hinweis auf das Verzeichnis («Soziale Hilfe von A–Z») der Informationsstelle des Zürcher

Sozialwesens enthalten. Dieses Verzeichnis der öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen im Kanton Zürich umfasst Adressen von 3200 Einrichtungen, die auf professioneller Grundlage soziale, gesundheitliche, rechtliche, finanzielle und schulische Dienstleistungen erbringen.

Das Beratungsgespräch soll eine Hilfestellung in einer schwierigen Situation darstellen und helfen, Antworten auf noch offene Fragen zu finden, ohne das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Frau zu schmälern. Es ist jedoch zu begrüßen, dass die Schweizerischen Gesellschaften für Gynäkologie und Geburtshilfe, für Allgemeinmedizin und für Psychiatrie und Psychotherapie aus fachlicher Sicht jene somatischen und psychosozialen Aspekte definieren wollen, die bei einem Beratungsgespräch sinnvollerweise angesprochen werden sollen. Bei der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe ist bereits jetzt eine Anleitung zur Information über die medizinischen Folgen und Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs verfügbar. Es wurde in den parlamentarischen Beratungen aber klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei diesem Gespräch um eine höchst persönliche Angelegenheit zwischen der betroffenen Frau und der Ärztin bzw. dem Arzt ihres Vertrauens handelt.

Zusätzlich werden in den zwei Postulatstexten die Schaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten für die Ärzteschaft vorgeschlagen und eine staatliche Regelung für das Recht des medizinischen Personals, nicht an Schwangerschaftsabbrüchen teilzunehmen, gefordert.

Unter Weiterbildung wird die Phase zwischen dem Diplomabschluss und dem Erwerb eines Facharztstitels verstanden. Die Anforderungen zum Erreichen eines vom Bund verliehenen Facharztstitels sind in der Weiterbildungsverordnung der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH niedergelegt. Die Fortbildung nach Erreichen eines Facharztstitels stellt in erster Linie eine Aufgabe der ärztlichen Fachverbände dar. Alle Inhaber eines Facharztstitels sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Die Fortbildungspflichtigen müssen für jeden Facharzttitel die Fortbildung des entsprechenden Fortbildungsprogramms der Fachgesellschaft (meist rund 50 Stunden pro Jahr) erfüllen und die entsprechende Fortbildung nachweisen. Die Einhaltung der Fortbildungspflicht wird von den Fachgesellschaften überwacht. Zudem besteht am Universitätsspital (USZ) und an anderen Kliniken im Kanton ein umfangreiches Angebot an gynäkologischen Fortbildungsveranstaltungen. Das Departement für Frauenheilkunde am USZ wird künftig in Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus der Psychiatrie eine Fortbildung durchführen, die sich besonders mit den Fragen rund um das Beratungsgespräch im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch befassen wird. Die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkolo-

gie und Geburtshilfe plant, solche Fortbildungsveranstaltungen in das Angebot Ihrer Jahresversammlungen aufzunehmen. Zusätzlich sind über das Internet vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten verfügbar und auch die kantonalen Fachgesellschaften und die Ärztesgesellschaft bieten Fortbildungsveranstaltungen an.

Die Spitäler der Zürcher Spitalliste mit einer gynäkologischen Abteilung verfügen über einen Leistungsauftrag, den sie im Rahmen des ihnen zugestandenen Budgets zu erbringen haben. Die Entscheidungen, wie die Spitäler den Leistungsauftrag erfüllen wollen, sind Sache der Betriebsführung. Dies betrifft selbstverständlich auch die personellen Aspekte. Der Umgang mit dem Personal ist ja ganz wesentlich eine Frage der Betriebskultur.

Im Zusammenhang mit dem Ergänzungsbericht vom 21. November 2001 zum Postulat KR-Nr. 333/1996 betreffend die ethische Beratung im Gesundheitswesen wurden die Möglichkeiten des Medizinalpersonals, bei ethischen Problemen beraten zu werden, und die Aus- und Weiterbildung des Medizinalpersonals im Bereich der medizinischen Ethik abgeklärt. Der Bericht kommt zum Schluss, dass im Kanton Zürich ein substantielles und breit gefächertes Beratungsangebot im Gesundheitswesen besteht und auch die Aus- und Weiterbildung des Medizinalpersonals im Hinblick auf die Anforderungen des Berufsalltags als angemessen und ausreichend bezeichnet werden können. Bei der Grösse der Spitäler kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, dass bei ethischen begründeten Problemen innerbetriebliche Lösungen gefunden werden können. Privatpraxen können nicht zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen verpflichtet werden. Wollen die Ärztinnen und Ärzte in der Privatpraxis den straflosen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, so müssen sie sich für die Bewilligung bei der Gesundheitsdirektion melden und einen Antrag stellen. Dieses im Kanton Zürich vorgesehene Verfahren schliesst einen Druck von aussen auf die praktisch tätigen Ärztinnen und Ärzte zum Vornherein aus.

Das Vorgehen bezüglich Schwangerschaftsabbruch im Kanton Zürich entspricht den neuen Gesetzesvorgaben und berücksichtigt die in den Postulaten erhobenen Forderungen weitgehend. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Postulate KR-Nrn. 182/2002 und 183/2002 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi